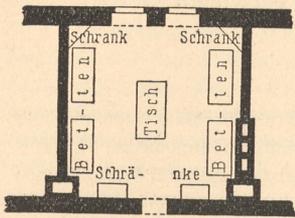
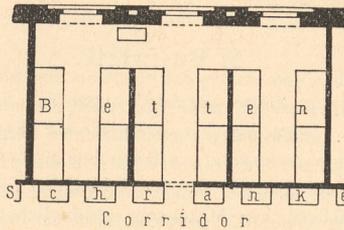


Fig. 211.



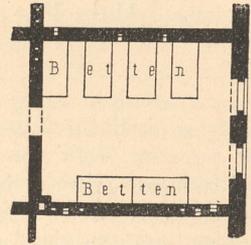
Schlafhaus auf der Grube von der Heydt bei Saarbrücken.

Fig. 212.

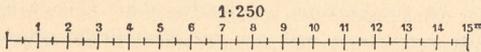


Herberge für Fabrikarbeiterinnen in Stuttgart.

Fig. 213.



Schlafhaus bei der Zeche Mathilde bei Schwientochlowitz.



10 cbm sollte man nur in Ausnahmefällen¹⁸⁷⁾ gehen; 16 cbm sind selten erreicht, noch seltener überschritten worden¹⁸⁸⁾.

Um bei Tage die erforderliche Lüftung (durch Offenhaltung der Fenster) erzielen zu können, soll in den Schlafräumen die Größe der Fensterfläche keine zu geringe sein; 0,5 qm Fensterfläche pro Bett sollte als Minimum angenommen werden.

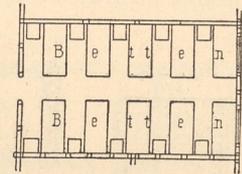
Die Stellung und Anordnung der Bettstellen ist je nach den vorliegenden Verhältnissen eine verschiedene. In Fig. 211 bis 214 sind Beispiele hierfür gegeben.

In einigen neueren Schlafhäusern, wie z. B. in den besseren englischen *lodging houses*, sind die einzelnen Schlafstellen durch ca. 2m hohe Bretterwände getrennt; die dadurch entstehenden Cabinen haben verschließbare Türen. Diese Scherwände sind häufig nicht bis auf den Fußboden geführt, sondern in 15 bis 20 cm Höhe darüber abgegeschlossen; hierdurch soll die Reinlichkeit gefördert werden.

Außer der Bettstelle (mit Strohmattreze, Kopfkissen und wollener Decke) erhält jeder Schlafgänger zum mindesten einen Stuhl und einen Kleiderhaken; bisweilen wird ihm ein verschließbares Spind zur Aufbewahrung von Kleidern überwiesen. Zur gemeinsamen Benutzung wird im Schlafrum ein Tisch und ein Spiegel untergebracht; auch ist für eine Beleuchtungseinrichtung (Petroleum-Hängelampe etc.) zu sorgen. Wo gemeinsame Waschräume nicht vorhanden sind, erhält jeder Schlafgänger auch noch ein Waschbecken.

Für Wände und Decken der Schlafräume ist ein Anstrich zu wählen, der sich entweder leicht und billig erneuern oder der sich gründlich abwachen läßt; im ersteren Falle ist Kalkfarbe, in letzterem Oelfarbe zu wählen. Gedieltete Fußböden sind mit Rücksicht auf Reinigung und Reinhaltung allen anderen vorzuziehen¹⁸⁹⁾.

Fig. 214.



Londoner lodging house.

¹⁸⁷⁾ Das Berliner Polizei-Präsidium verlangt pro Schlafgänger zum Mindesten 10 cbm Lufräum. — Der »Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege« hat 1880 in der Hamburger Versammlung 9 bis 10 cbm Lufräum als Minimum fest gestellt.

¹⁸⁸⁾ Die Pariser *commission des logements insalubres* verlangt 14 cbm Lufräum. Ein gleiches Maß wird in Brüssel gefordert.

¹⁸⁹⁾ Der »Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege« hat 1880 zu Hamburg folgende These angenommen: Sämtliche Räume (der Schlafhäuser) müssen reinlich gehalten werden, und zu diesem Zwecke müssen

a) die Fußböden täglich am Morgen ausgekehrt und an einem zu bestimmenden Tage jeder Woche dieselben, so wie gleichfalls die Flure, Treppen und Aborttische gescheuert werden;

b) die Wände und Decken zweimal im Jahre, und zwar im Frühjahr und Herbst getüncht oder, wenn sie mit Oelfarbe gestrichen sind, gründlich abgewaschen werden. —

Der englische *common lodging houses act* vom Jahre 1851, bezw. 1853 verlangt: »In der ersten Woche des April und October jeden Jahres sind Wände und Decken zu weisen *to the satisfaction of the local authority* bei einer Strafe bis zu 40 Shilling.«